

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

B 79/2013-12

16. Juni 2014

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

Mag. Heinz VERDINO,

in der Beschwerdesache des ** ***** *****, *****,
**** *****, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Bertram Maschke und Dr.
Michaela Maschke, Stadtplatz 3, 5550 Radstadt, gegen den Bescheid des Landes-
hauptmannes von Oberösterreich vom 8. Oktober 2012, Z Wa-2012-
204777/22-Gut, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 144
B-VG in der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Fassung zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid wegen An-
wendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt
worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

- II. Der Bund (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner
Rechtsvertreter die mit € 2.620,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Ta-
gen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

1. Dem Beschwerdeführer wurde auf seinen Antrag hin mit Bescheid des Be-
zirkshauptmannes von Kirchdorf an der Krems vom 3. Jänner 2012 die wasser-
rechtliche Genehmigung für die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers
an einem näher bezeichneten Standort und zur Errichtung und zum Betrieb
näher bezeichneter, dafür erforderlicher Anlagen erteilt. Gegen diesen Bescheid
erhob der Landeshauptmann von Oberösterreich als wasserwirtschaftliches
Planungsorgan im Sinne des § 55 Abs. 1 WRG 1959, BGBl. 215/1959 idF BGBl. I
14/2011 (in der Folge: WRG 1959), Berufung. In der Berufung wurde beantragt,
die Berufungsbehörde oder die bescheiderlassende Behörde durch Berufungs-
vorentscheidung mögen den angefochtenen Bescheid aufheben und den Antrag
auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung abweisen oder in eventu den
Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die
Behörde erster Instanz zurückverweisen.

1

2. Mit im Instanzenzug ergangenen Bescheid gab der Landeshauptmann von Oberösterreich als Berufungsbehörde der durch ihn als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan erhobenen Berufung statt und wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers und zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen ab. 2
3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere im Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK, sowie in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. 3
4. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet. 4
5. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung des § 55 Abs. 2, der Wortfolgen ", im Fall der Parteistellung (§ 102 Abs. 1 lit. h) beizuziehen" und "in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie" in § 55 Abs. 5 und des § 102 Abs. 1 lit. h WRG 1959, ein. Mit Erkenntnis vom 16. Juni 2014, G 96/2016-7, stellte er fest, dass § 55 Abs. 2 lit. g, die Wortfolgen ", im Fall der Parteistellung (§ 102 Abs. 1 lit. h) beizuziehen" und "in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie" in § 55 Abs. 5 und § 102 Abs. 1 lit. h WRG 1959 verfassungswidrig waren. 5
- Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat verfassungswidrige Gesetzesbestimmungen angewendet. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war. 6
6. Der Beschwerdeführer wurde also durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in seinen Rechten verletzt (zB VfSlg. 10.404/1985). 7
7. Der Bescheid ist daher aufzuheben. 8

8. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 Z 3 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 9

9. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 400,- sowie eine Eingabengebühr gemäß § 17a VfGG in der Höhe von € 220,- enthalten. 10

Wien, am 16. Juni 2014

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Mag. VERDINO